

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Aargau (AGCK-AG) Statuten

vom 21. Januar 2004

Präambel – Gründungsurkunde

Gestützt auf das Evangelium von Jesus Christus, unter spezieller Berufung auf Joh. 17,21 «Dass sie alle eins seien» und unter Anerkennung der ACKA-Richtlinien von Pfingsten 1983 gründen wir die

«Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Aargau»

und reichen einander unter dem Kreuz von Jesus die Hand zur Zusammenarbeit, wo immer dies möglich ist.

Wir möchten:

- die verschiedenen im Aargau wirkenden Kirchen und Gemeinschaften besser kennen lernen;
- bestehende Kontakte stärken und neue anregen; und
- gemeinsame Stellungnahmen unserer Kirchen und Gemeinschaften zu Fragen und Aufgaben, die das öffentliche Leben im Aargau betreffen, ermöglichen.

Dazu erbitten wir uns von Gott Leitung, Hilfe und Segen.

Wildegg, am Sonntag der Einheit, am 20. Januar 1985

Statuten

Art. 1

Im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, Retter der Menschen, Haupt der Kirche und Herr der Welt, besteht eine Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Kanton Aargau (AGCK-AG). Sie will die in Jesus Christus begründete und bestehende Einheit der Kirchen bezeugen, ihrer Erfüllung dienen und die Zusammenarbeit der Christen fördern.

Ziel

Diese Arbeitsgemeinschaft wurde am 20. Januar 1985 von der Evangelisch-methodistischen Kirche, der Christkatholischen Landeskirche, der Baptisten-Kirche, der Evangelisch-Reformierten Landeskirche, der Heilsarmee, der Römisch-katholischen Landeskirche und der Evangelisch Lutherischen Kirche gegründet.

Art. 2

Theologische Grundlegung, Zielsetzungen und Aufgaben sind in den Richtlinien 2003 festgelegt.

Aufgaben

Art. 3Zugehörig-
keit

Die AGCK-AG besteht zur Zeit der Statutenrevision im Jahre 2004 aus folgenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (im folgenden Mitglieder genannt):

- Anglikanische Kirche
- Baptisten-Kirche
- Christkatholische Landeskirche
- Evangelisch Lutherische Kirche
- Evangelisch-methodistische Kirche
- Evangelisch-Reformierte Landeskirche
- Heilsarmee
- Römisch-Katholische Kirche im Aargau
- Syrisch-Orthodoxe Kirche
- *Assoziiertes Mitglied*: Siebenten-Tags-Adventisten

Sie steht weiteren Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften offen, welche im Aargau vertreten sind und die vorliegenden Richtlinien und Statuten der AGCK-AG bejahen. Aufnahme gesuche sind von den Mitgliedern mit Zweidrittelmehr zu genehmigen. Die Mitglieder behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung.

Austritte sind auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, schriftlich bekannt zu geben.

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Aargau**Art. 4**

Organisation

Die AGCK-AG konstituiert sich als Verein gemäss ZGB Art. 60. Der Sitz des Vereins befindet sich an der Adresse des Mitglieders, welches das Präsidium stellt. Die Organe der AGCK-AG sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. das Präsidium,
3. die Kassenverwaltung und die Revisionsstelle.

1. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Evangelisch-Reformierten Landeskirche und der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau, sowie aus je einem Delegierten aller anderen Mitglieder, assoziierten Mitglieder bzw. Beobachtern zusammen. Die Delegierten werden von der delegierenden Kirche bzw. kirchlichem Verband ernannt.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium einberufen und tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin, den Kassenverwalter/die Kassenverwalterin aus ihrer Mitte und bestimmt die Revisionsstelle. Jährlich werden Jahresrechnung und Revisionsbericht abgenommen.

Die Delegiertenversammlung bestimmt Themen, Aufgaben, Aktionen.

Zu den Sitzungen können Gäste und Gastredner eingeladen werden.

2. Präsidium

Die Amtsdauer des Präsidenten/der Präsidentin beträgt zwei Jahre und wechselt nach Möglichkeit zwischen den Mitgliedern. Das Präsidium vertritt die AGCK-AG nach aussen.

3. Kassenverwaltung

Die Amtsdauer des Kassenverwalters (Quästor)/der Kassenverwalterin beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Art. 5

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 5.-- pro 1000 Kirchenglieder und deckt die laufenden Kosten inkl. des gemeinsamen Gottesdienstes. Es ist ein Jahresbudget zu erstellen.

Finanzielles

Zusätzliche Veranstaltungen sind zu budgetieren. Für ausserordentliche Ausgaben kann ein Nachtragskredit bei der Evangelisch-Reformierten und Römisch-Katholischen Landeskirche beantragt werden.

Können abgemachte Veranstaltungen nicht aus dem AGCK-AG - Haushalt gedeckt werden, tragen Evangelisch-Reformierte und Römisch-Katholische Landeskirche (unter Vorbehalt deren jeweiliger Genehmigung) je 49% der Kosten, die restlichen Mitglieder teilen sich zwei Prozent der Kosten.

Jedes Mitglied trägt die Kosten der Delegierten selbst.

Art. 6

Änderung
von Statuten
und Richtli-
nie

Diese werden durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehr beschlos-
sen.

Art. 7

Auflösung

Die Auflösung der AGCK-AG muss an einer ordentlich einberufenen Delegier-
tenversammlung traktandiert sein und kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesen-
den Stimmen beschlossen werden. An dieser Versammlung wird auch beschlos-
sen, welchem kirchlichen Hilfswerk das restliche Vereinsvermögen überwiesen
wird.

*Diese Statuten wurden am 21.01.2004 in Aarau von der Delegiertenversammlung
verabschiedet und von allen Mitgliedern genehmigt.*